

1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Crottendorf (Entschädigungssatzung) vom 27.09.2002

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (Sächs. GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat Crottendorf für die Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf am 25.10.2007 mit Beschluss - Nr. 256/07 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 "Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister" der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Diese beträgt für den ersten Stellvertreter 204 € und für den zweiten Stellvertreter 156 €.“

Die bestehenden Sätze 1 und 2 werden zum Absatz 1.

Absatz 2 wird wie folgt neu aufgenommen:

(2) Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. Krankheit, plötzliches Ausscheiden des Bürgermeisters etc.) erhält der ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister, der während der Zeit der Abwesenheit des Bürgermeisters seine tatsächliche Vertretung ausübt, ab der 5. Woche der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 678,00 € monatlich zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 und 3 Abs. 1. Die Zahlung wird monatlich am Monatsende vorgenommen. Erfolgt die Vertretung über keinen vollen Monat, wird die Entschädigung anteilig gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2007 in Kraft.

Crottendorf, den 26.10.2007

iv. y. Kß
Reinhold
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Crottendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (Sächs GVBl. S. 86) hat der Gemeinderat Crottendorf für die Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf am 26. September 2002 mit Beschluss-Nr.. 373/02 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte beträgt monatlich 11 Euro (Grundbetrag). Zusätzlich werden als Sitzungsgeld 11 Euro je Sitzung gezahlt.
- (2) Der Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden jeweils im Mai und November ausgezahlt.
- (3) Der Grundbetrag entfällt für den jeweiligen Monat bei unentschuldigter Abwesenheit an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen.
Wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird der Grundbetrag für die auf die drei Monate folgende Zeit gestrichen.
- (4) Das Sitzungsgeld wird bei Abwesenheit an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen gestrichen.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Dienstreisekosten werden entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet.
Dienstreisen sind nur Reisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragtem der Gemeindeverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.
- (6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 5 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Ausschußvorsitzenden und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 16 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Bürgermeister den Vorsitz im Ausschuß führt. § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Sachkundige Einwohner, die widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse des Gemeinderates berufen werden, erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung 11 Euro. § 1 Abs. 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 3 Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundbetrag eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den ersten Stellvertreter 205 Euro und für den zweiten Stellvertreter 154 Euro. § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung sonstig ehrenamtlich Tätiger

- (1) Sonstige ehrenamtlich für die Gemeinde Crottendorf tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist vor Beginn durch die Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (§ 5)
 - bis zu 6 Stunden: 8 Euro/Stunde,
 - von mehr als 6 Stunden: 62 Euro (Tageshöchstsatz).
- (3) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit mitgerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. **Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.**
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.02.2000 außer Kraft.

Crottendorf, den 27.9.2002

Reinhold
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 27. September 2002


Reinhold
Bürgermeister

